

STADTVERWALTUNG BEESKOW

Beeskow, den 09.10.1991

Ortsgestaltungssatzung - bestätigt

Bei ihrem Besuch am 11.07.1991 hat die Beratungskommission aus Nordrhein-Westfalen Beeskow als Stadt mit „historischem Stadtkern“ bestätigt.

Beeskow ist damit eine von 11 Städten im Land Brandenburg, die auf Grund dieser Anerkennung eine besondere Förderung bei Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten im Bereich des historischen Stadtkerns erhält. Zur Gewährung dieser Sonderförderung muß die Stadt jedoch gegenüber dem Bewilligungsorgan Verpflichtungen eingehen, die gewährleisten, daß der historische Stadtkern nicht entfremdet wird und weitestgehend erhalten bleibt, d. h. Lückenschließungen, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen dürfen den historischen Erfordernissen nicht widersprechen. Eine ganz besondere Forderung ist der sparsame und sinnvolle Umgang mit Werbung.

Die Stadtverwaltung hat zur Einhaltung dieser Belange eine Ortsgestaltungssatzung für den historischen Stadtkern erarbeitet, die mit der Denkmalschutzbehörde und dem Institut für Stadtentwicklung abgestimmt, im Bauausschuß beraten und ergänzt und von den Stadtverordneten am 25.09.91 einstimmig beschlossen wurde. Eine Bestätigung durch die Landesregierung ist beantragt. Alle Baumaßnahmen, auch die laut Bauordnung § 63 genehmigungsfreien, sind laut dieser Satzung antrags- und genehmigungspflichtig.

Die Satzung halten wir zu jedermanns Einsicht, zu den Sprechzeiten dienstags und donnerstags im Baudezernat bereit. Vorab werden wir die Satzung an Beeskower Projektierungsbüros, Bau- und Handwerksbetriebe übergeben, so daß auch schon die Auftragnehmer über die Veränderungsmöglichkeiten informiert sind und ihre Auftraggeber hinreichend beraten können.

Weitere Forderungen der Bewilligungsbehörde sind, daß Gebäudeabbrüche im historischen Bereich nur mit Zustimmung der Landesregierung erfolgen dürfen, daß ein Gestaltungsbeirat zu gründen ist und ein Fassaden- und Hinterhofprogramm organisiert werden muß. Abschnittsweise sollen städtebauliche Rahmenkonzeptionen erarbeitet und mit den betroffenen Bürgern beraten werden.

Vorrangig muß eine Denkmalschutz- und Denkmalbereichssatzung wirksam werden.

Krüger
Baudezernat